

UMSETZUNGSHILFEN FÜR DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

KINDERSCHUTZ IM AB-VERBAND/IN DER AB-JUGEND

Kinder- und Jugendschutz geht jeden an. Uns besonders. Wir als christlicher Gemeinschafts- und Jugendverband möchten Kinder und Jugendliche stark machen. Wir möchten sie positiv prägen und ihnen ein Zuhause geben.

Kinder und Jugendliche haben bei unseren Angeboten, Gottesdiensten, Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre und einen achtungsvollen Umgang. Deshalb sind die Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgefordert, Kindern mit der nötigen Liebe aber auch dem nötigen Respekt und einer Achtung ihrer Privatsphäre zu begegnen.

„Wie soll ich richtig mit den mir als Mitarbeitenden anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgehen?“

Wir als AB-Verband und AB-Jugend möchten für unsere Mitarbeitenden ein gutes Umfeld schaffen, das nicht von der Angst, etwas falsch zu machen, geprägt ist, sondern Raum gibt, den anvertrauten Menschen in guter Art und Weise zu begegnen.

Eine Hilfe und einen Rahmen für das verantwortliche Handeln als Mitarbeitenden gaben in der Vergangenheit unsere „Selbstverpflichtung“, die jeder Mitarbeitende zu Beginn seiner Mitarbeiterschaft vor Ort erhielt und akzeptieren sollte. In verschiedenen Schulungen wie z.B. Juleica, Sommerlager gab es dazu Seminareinheiten.

NEUE ENTWICKLUNGEN UND VORGABEN DES GESETZGEBERS

Leider sind die von uns ergriffenen Maßnahmen dem Gesetzgeber nicht mehr ausreichend. Er hat 2011, ausgelöst durch Missbrauchsfälle in Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) erlassen. Neben einer Vertrauensschutzerklärung (bei uns bisher „Selbstverpflichtung“) sind nach §72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) alle Träger der freien Jugendhilfe, deren Teil auch wir sind, verpflichtet, sich von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Diese erweiterten Führungszeugnisse dürfen für eine Mitarbeit keine einschlägigen Einträge (sexuelle Übergriffe, pornographische Handlungen, Missbrauch an Schutzbefohlenen,...) nach §72a SGB enthalten.

Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt über die Jugendämter, die jetzt nach und nach Vereinbarungen mit den jeweiligen Vereinen und Jugendverbänden schließen, um dieses Gesetz zu erfüllen. Wir als AB-Verband/AB-Jugend haben entsprechend dem §8a und §72a SGB VIII zusammen mit dem Jugendamt in Karlsruhe eine Vereinbarung geschlossen, die für alle unsere Gemeinde- und Jugendarbeiten gültig ist und uns in die Pflicht nimmt, den Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes einzuhalten.

Das erklärt auch, warum manche Gemeinden oder befreundete Jugendverbände in der Frage der Führungszeugnisse noch nicht so weit sind wie wir.

Wir als Gemeinschafts- und Jugendverband möchten alles in unserer Macht stehende tun, was dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dient. Natürlich bedeutet das für Mitarbeitende einen gewissen bürokratischen Aufwand. Aber es geht um den Schutz der Kinder und Jugendlichen, sowie das Vertrauen der Eltern und um einen guten, geschützten Rahmen für deine Mitarbeit.

Wir möchten einen guten Rahmen für die beste Botschaft bieten.

GRUNDLEGENDES

WER MUSS DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN UNTERSCHREIBEN UND EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS VORLEGEN?

Jeder ab 14 Jahren, der bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen¹⁾ ab einer Übernachtung oder regelmäßig in der wöchentlichen Kinder- und Jugendarbeit mitarbeitet. Kurz gesagt: Alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit müssen diese Leitlinien unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. SchnupperMitarbeitende (1-2 Monate) brauchen noch kein Führungszeugnis (weitere Erklärungen s. FAQ).

SELBSTVERPFLICHTUNG WIRD ZU KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

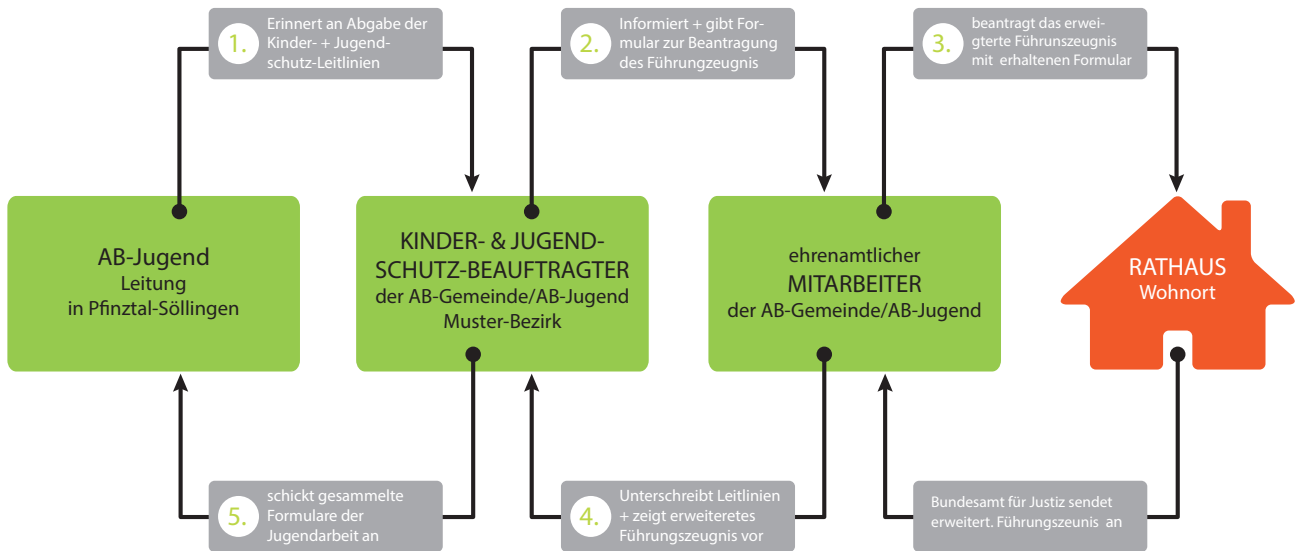
Durch die neuen Anforderungen haben wir unsere alte Selbstverpflichtung überarbeitet und den neuen Anforderungen angepasst. Darin haben wir versucht, all die wesentlichen Dinge für den Kinderschutz zu integrieren. Mit dieser Änderung hat sich auch der Name geändert, sie heißen jetzt Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien und können bei der Geschäftsstelle angefordert bzw. auf unserer Homepage unter WWW.KINDERSCHUTZ.AB-VERBAND.ORG heruntergeladen werden.

ÜBERARBEITETE LEITLINIEN

Wir haben einige kleine Änderungen vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen hier:

- Polizeiliches Führungszeugnis integriert:
Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen haben wir in den Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis mit aufgenommen.
- Informationspflicht der Verbandsleitung:
- Damit wir als Gemeinschafts- und Jugendverband euch unterstützen können, ist es wichtig, dass wir entsprechend informiert werden. Dies muss nicht im Detail geschehen, sondern kann auch anonym erfolgen. Ansprechpartner ist dabei in erster Linie der Leiter der AB-Jugend, Reinhard Stickel, oder eine andere Person der Verbandsleitung (Weitere Infos dazu s. FAQ unten).

¹⁾ Maßnahme = Alle Aktionen mit Kindern und Jugendlichen, die in der Verantwortung der Gemeinschafts- und Jugendarbeit des AB-Verbandes laufen.



DER ABLAUF

WIE FUNKTIONIERT DAS GANZE?

1. ERINNERUNG DURCH DIE AB-JUGEND-LEITUNG

Die AB-Jugend Leitung erinnert die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor Ort an die Abgabe der ausgefüllten Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien für alle Mitarbeitenden und sendet euch das PDF-Formular zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses zu.

2. INFORMATION DER MITARBEITENDEN

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte vor Ort (nähere Infos zu diesem neuen Amt in eurer AB-Gemeinde/AB-Jugendarbeit s.u.) informiert die Mitarbeitenden und gibt ihnen das ausgefüllte Formular zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Wichtig ist dabei, den Mitarbeitenden zu erklären, warum dies für sie notwendig ist und was die Hintergründe dafür sind. Für minderjährige Mitarbeitende haben wir euch ein erklärendes Anschreiben für die Eltern vorbereitet, das ihr gerne benutzen dürft (bitte tragt entsprechend eure Kontaktinformationen dann in das Anschreiben ein und passt es für euch vorort an).

3. BEANTRAGUNG DES FÜHRUNGSZEUGNISSES

Der Mitarbeitende geht mit dem Formular zu seinem Rathaus, wo er mit Wohnsitz gemeldet ist, und beantragt dort das erweiterte Führungszeugnis. Das erweiterte Führungszeugnis wird dann vom Bundesamt für Justiz dem Mitarbeitenden per Post zugestellt (nähere Infos zum erweiterten Führungszeugnis s. FAQ).

4. AUSFÜLLEN UND UNTERSCHREIBEN DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

Zum Ausfüllen der neuen Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien sind drei Dinge notwendig.

- Besuch der regionalen oder örtlichen Kurzschulung
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Unterschreiben der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien

Kurzschulung der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien

In einer Kurz-Schulung wird die Notwendigkeit, Sensibilität und die praktische Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes aufgezeigt. Zusätzlich erklärt der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Mitarbeitenden die Inhalte der Leitlinien. D.h. ihr lest gemeinsam die Leitlinien und geht auf eventuelle Rückfragen ein. Danach sollte der Mitarbeitende den Leitlinien im Formular mit Unterschrift zustimmen. Tut er es nicht, ist eine Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit leider nicht möglich.

Zusätzlich zur Unterschrift werden auf der letzten Seite Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitarbeitenden erfasst, damit das Dokument auch entsprechend einer Person zugeordnet werden kann.

Tipp: Die Daten auf den Formularen können mit dem Adobe-Reader im PDF eingetragen und ausgedruckt werden, das spart später Zeit beim Ausfüllen.

Hilfe für die Umsetzung

Beim ersten Mal gibt es regionale Schulungen für alle Mitarbeitenden. Danach erfolgt die Schulung durch die örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Dabei kann der Inhalt der Leitlinien als kleine Schulung erfolgen, und danach kann jeder Mitarbeitenden die Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien unterschreiben und sein Führungszeugnis dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zur Einsichtnahme vorlegen. Das erspart Zeit und Aufwand.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Der Mitarbeitende legt das erhaltene erweiterte Führungszeugnis dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor: Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte prüft es auf einschlägige Einträge nach §72a SGB VIII (die einschlägigen Paragraphen werden auf dem Formular genannt und ein Beispiel wie solche Einträge aussehen findet ihr unten in den FAQ) und bestätigt auf der Rückseite der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien per Unterschrift, dass keine Einträge vorhanden sind. Zusätzlich notiert er das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und wann die Einsichtnahme erfolgte (s. Formular Kinder- und Jugendschutz Leitlinien).

WICHTIG: Eventuelle andere Einträge, die nicht in §72a SGB VIII genannt sind, dürfen nicht beachtet und auch nicht weitergegeben werden, da dies datenschutzrechtliche Konsequenzen für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten haben kann. Geht hier bitte sehr vertraulich mit den Informationen um.

Dokumentation – WICHTIG!

Bitte alle Formulare des Dokuments: Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien_Teil2_Formulare ausfüllen (s. Überschrift und Farben der Formularbögen):

- eine Ausfertigung für den Mitarbeitenden (blaues Formular)
- eine zur Dokumentation vor Ort durch den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (rotes Formular)
- eine zur Dokumentation bei der AB-Jugend/AB-Verband (grünes Formular)

WICHTIG: Weist den Mitarbeitenden darauf hin, sein Dokument (blaues Formular + die Kinder- & Jugendschutz-Leitlinien) ebenfalls gut abzulegen, da er bei der Mitarbeit bei anderen Verbands-Veranstaltungen (z.B. Sola, Teenkon/Jukon, Freizeiten ...) oder befreundeten Werken durch das Vorzeigen dieses Dokuments nicht erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen wir als Verband befreundeten Verbänden keine Auskunft darüber geben, ob der Mitarbeitende die Leitlinien unterzeichnet hat!

5. ARCHIVIERUNG DER FORMULARE

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte legt das ausgefüllte Formular, das für die Vorort-Dokumentation gedacht ist, in einem von ihm angelegten Ordner für Kinderschutz AB-Verband/AB-Jugend Musterhausen ab. Diesen Ordner bitte aus Datenschutzgründen sicher verwahren und bei einem eventuellen Wechsel des Kinder- & Jugendschutzbeauftragten an den Nachfolger weitergeben. Die Ausfertigung für den AB-Verband und die AB-Jugend (grünes Formular) sendet er auf dem Postweg einmal pro Jahr im September (bis spätestens 1. Oktober) mit dem Rückmeldebogen des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (s. Datei „Rückmeldebogen Kinder- & Jugendschutzbeauftragter“) gesammelt an die AB-Jugend-Geschäftsstelle: AB-Jugend, Bühlstraße 2, 76327 Pfinztal.

DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist eine neue Aufgabe in unseren AB-Gemeinde- und AB-Jugendarbeiten. Ziel ist es, eine Person pro Gemeinde- und Jugendarbeit zu haben, die in Sachen Kinder- und Jugendschutz fit ist und die Sache in die Hände nimmt. Damit ihr die Aufgaben ein bisschen besser abschätzen könnt, hier eine kleine Aufgabenbeschreibung für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bei euch vor Ort:

AUFGABENBESCHREIBUNG

„Fachmann“ für Kinderschutz

Wenn jemand vor Ort Fragen hat, kann er sich an den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten wenden und der kennt entweder die Antwort oder weiß, wo es Antworten gibt. Fachmann darf hier nicht zu hoch verstanden werden. Wesentlich ist, dass er weiß, was Sinn und Zweck der Leitlinien sind und die Abläufe kennt. In Zukunft wollen wir den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Orte durch Seminare regelmäßig Hilfen an die Hand geben.

Initiator des Kinderschutzes vor Ort

Wenn nicht jemand für eine Sache verantwortlich ist, dann wird sie meist nicht umgesetzt. Getreu dieser Weisheit ist es uns wichtig, jemanden vor Ort zu haben, der den Kinderschutz den Mitarbeitenden erklärt und den Prozess (s.o.) vor Ort startet bzw. am Laufen hält um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden unterschrieben haben.

Überblick über die Vertrauenspersonen

In den neuen Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien gibt es auch weiterhin Vertrauenspersonen. Diese sind für die Mitarbeitenden in einem Ernstfall wichtige Ansprechpartner, damit der Mitarbeitende nicht alleine dasteht. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte stellt gemeinsam mit dem Leitungskreis sicher, dass es genügend Vertrauenspersonen in der Gemeinde- und Jugendarbeit gibt (weitere Infos zu Vertrauenspersonen s. FAQ).

Kurzschulung der Mitarbeitenden

Durch Besuch eines Intensiv-Seminars, sowie dem Erklären der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien.

Einsichtnahme und Bestätigung des erweiterten Führungszeugnisses

Wie oben beschrieben.

Weiterleitung, Dokumentation und Archivierung der Formulare

Wie oben beschrieben.

NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN

- über 18 Jahre
- verantwortungsvolle Persönlichkeit

Wir empfehlen:

- ein gewissenhafter, vertrauensvoller Persönlichkeitstyp ist von Vorteil
- die Person sollte mit der Kinder- und Jugendarbeit gut vertraut und bei den Mitarbeitenden bekannt sein
- bevorzugt ist eine ehrenamtliche Person

ERNENNUNG DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte muss von dem Leitungskreis der Gemeinde im Einvernehmen mit den Jugendarbeitskreisvertretern benannt/berufen werden. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte sollte bis spätestens 1. Oktober gewählt und mit der Abgabe der gesammelten Kinder- und Jugendschutz-Formulare der AB-Jugend-Leitung gemeldet sein (s. Datei Rückmeldebogen Kinder- und Jugendschutzbeauftragter).

AMTSZEIT DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Bisher ist keine Amtszeit für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten geplant. Eine gewisse Kontinuität wäre für diese Aufgabe gut. Deshalb haben wir die Aufgabe nicht befristet. Jedoch sollte er guten Kontakt in die Kinder- und Jugendarbeit haben und bei den Mitarbeitenden bekannt sein. Ist das nicht mehr gegeben, sucht der Leitungskreis mit den Jugendarbeitskreisvertretern einen neuen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

WEITERE INFOS

Wir haben versucht, verschiedene häufiger auftretende Fragestellungen zu den neuen Kinder- und Jugendschutzleitlinien in dem FAQ Teil zu beantworten. Wer dann noch Fragen zur Umsetzung hat, darf sich gerne an Reinhard Stickel, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der AB-Jugend und des AB-Verbandes, wenden.

Danke für euer Engagement in Sachen Kinderschutz!

Euer Reinhard Stickel



KONTAKTADRESSEN

KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTER DES AB-VERBANDES/AB-JUGEND

Für alle Fragen rund um den Kinderschutz steht euch Reinhard Stickel gerne zur Verfügung:

Reinhard Stickel
Mail reinhard.stickel@ab-verband.org
Tel 07240/6008868
Mobil 0175/9062198

AB-Verband/AB-Jugend
Bühlstraße 2
76327 Pfinztal

Telefon 07240/6008868
E-Mail reinhard.stickel@ab-verband.org
Internet www.ab-verband.org ab-jugend.de

FAQ

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

IST EINE SCHNUPPERMITARBEITENDENSCHAFT (Z.B. IN DER JUNGSCHE) OHNE VORLAGE DES FÜHRUNGSZEUGNISSES MÖGLICH?

Das ist möglich, jedoch sollte so eine Schnuppermitarbeit zeitlich begrenzt sein (ca. 1-2 Monate). Es geht dabei darum, ab wann das Risiko von potenziellem Missbrauch steigt. Und das tut es laut Gesetzgeber, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitenden und anvertrautem Kind / Jugendlichen entsteht. Daher ist es 1-2 Monate ok, und danach sollte dann ein Gespräch über die weitere Mitarbeit geführt werden, in dem auch der Kinderschutz zum Thema gemacht wird.

WIE UND WIESO MUSS DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE DER AB-VERBANDSLEITUNG/AB-JUGEND GEMELDET WERDEN?

Für die Verbandsleitung ist es wichtig einen konkreten Ansprechpartner pro Jugendarbeit für den Kinder- und Jugendschutz zu haben. Daher bitten wir den von euch berufenen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten den beigefügten „Rückmeldebogen Kinder- und Jugendschutzbeauftragter“ auszufüllen und mit den gesammelten Formularen an die AB-Jugend zu schicken.

WAS TUN, WENN EINSCHLÄGIGE EINTRÄGE NACH §72A SGB VIII VORHANDEN SIND?

Dem Mitarbeitenden wird mitgeteilt, dass er in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund des SGB nicht mitarbeiten darf. Gleichzeitig informiert der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte die Leitung der Jugendarbeit und den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des AB-Verbandes/AB-Jugend darüber. Es ist sicherzustellen, dass der Mitarbeitende nicht in der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt.

ICH HABE EINE FREIZEIT WÄHREND DER SOMMERFERIEN. BRAUCHE ICH DIE FÜHRUNGSZEUGNISSE ALLER MITARBEITENDEN, ODER REICHT ES, WENN ICH NACH DEN SOMMERFERIEN MIT DER UMSETZUNG ANFANGE?

Nein, leider reicht das nicht. Da wir als Gesamtverband eine Vereinbarung unterschrieben haben, müssen wir diese auch gemeinsam einhalten. Käme es zu einem Ernstfall und wir hätten die Überprüfung nicht vorgenommen, könnten wir entsprechend rechtlich belangt werden. Daher nehmt bitte den Aufwand auf euch, auch wenn nicht mehr ganz so viel Zeit bleibt.

WARUM IST BEI EINEM ERNSTFALL DIE INFORMATION DES AB-VERBANDES/AB-JUGEND NOTWENDIG, UND WAS GIBT ES DABEI ZU BEACHTEN?

Wir haben im Überdenken der Leitlinien gemerkt, dass, wenn es zum Ernstfall kommt und in einer unserer Kinder- und Jugendarbeiten ein Fall von Missbrauch geschieht, mehrere Dinge wichtig sind:

Zuerst geht es um das Opfer und wie ihm am besten geholfen werden kann. Dies versuchen wir durch Vertrauenspersonen und die Inanspruchnahme von Fachberatungsstellen zu gewährleisten. Dabei hilft euch auch gerne der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des AB-Verbandes/AB-Jugend.

Danach ist eine weitere wichtige Sache, dass der Verband mit so einer Krise gut umgeht und euch Vorort nach Möglichkeiten unterstützt bzw. die Kommunikation zur möglichen Presse übernimmt. Sobald etwas von dem Missbrauch öffentlich wird, muss ein Verband dazu Stellung nehmen und daher wäre es gut schon vorab über den Ernstfall informiert zu sein. Deshalb wäre es uns wichtig, dass ihr in einem begründeten Verdacht entweder den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des AB-Verbandes (Reinhard Stickle) oder eine andere Person aus der Verbandsleitung informiert. Wichtig aber: Erste Priorität hat das Opfer, und erst an zweiter Stelle kommt die Info an den Verband. Wenn ihr dabei unsicher seid, könnt ihr euch gerne anonym beim Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Verbandes beraten lassen (Kontaktdaten s. oben).

WIE LANGE IST DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIE BZW. DIE VORLAGE DES FÜHRUNGSZEUGNISSES GÜLTIG?

Die Gültigkeit des Dokuments liegt bei 5 Jahren. Danach werdet ihr von dem AB-Verband/der AB-Jugend informiert, dass die Person wieder ein Führungszeugnis vorlegen muss.

KÖNNEN WIR FÜR UNSERE MITARBEITENDEN DAS FÜHRUNGSZEUGNIS BEANTRAGEN?

Leider nein. Das Führungszeugnis kann nur persönlich von dem Antragssteller im zuständigen Rathaus, online mit dem E-Ausweis beantragt werden. Nähere Infos erhältst du in deinem Rathaus.

WAS IST DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS UND WAS STEHT DORT DRIN?

Das Führungszeugnis listet alle Straftaten auf, die eine Person begangen hat. Teilweise werden aber bei einem einfachen Führungszeugnis manche Strafen aus Resozialisierungsgründen weggelassen, daher braucht es ein erweitertes Führungszeugnis, damit deutlich wird, wer im Missbrauchsbereich verurteilt wurde. Weitere Infos dazu findest du unter <http://tinyurl.com/FAQFuehrungszeugnis>.

WIE ERKENNE ICH EINTRAGUNGEN IN EINEM FÜHRUNGSZEUGNIS?

In den meisten Fällen werdet ihr Führungszeugnisse vorgelegt bekommen, bei denen steht:

„Keine Eintragungen“

In diesen Fällen ist es leicht, hier hat jemand eine saubere Weste.

Genauer hinschauen solltet ihr, falls es an derselben Stelle so aussieht:

Eintragungen im Register

1. 23.12.2013 Amtsgericht XY
(T2313) ... (Nummer des Verfahrens)
Rechtskräftig seit: 05.01.2014
Datum der Tat: 07.09.2013
Tatbezeichnung: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
Angewandte Vorschriften: StGB §174
2. 06.05.2014 Amtsgericht XY
(T0312) ... (Nummer des Verfahrens)
Rechtskräftig seit: 08.03.2015
Datum der Tat: 02.03.2014
Tatbezeichnung: Trunkenheit im Verkehr
Angewandte Vorschriften: StGB §316

Sind solche Eintragungen vorhanden, wurde die Person schon einmal straffällig, und die Straftaten werden jetzt im Folgenden aufgeführt. Die wichtigste Zeile für euch ist die: „Angewandte Vorschriften“. Diese Paragraphen-Zahl müsst ihr mit den im Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien aufgeführten Paragraphen vergleichen. Findet ihr eine in den Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien aufgeführten Paragraphen, kann der Mitarbeitende nicht in der Jugendarbeit mitarbeiten.

WICHTIG: Über die anderen Verurteilungen gilt für die einsehende Person Schweigepflicht!

BRAUCHEN WIR NOCH VERTRAUENSPERSONEN?

Ja, wir brauchen sie aus unterschiedlichen Gründen. Zum einen kann ein Kinder- und Jugendschutzbeauftragter das gar nicht alleine leisten. Er deckt mit der Organisation des Kinderschutzes schon viele Aufgaben ab, daher wäre es gut, er erhält im dem Bereich der Begleitung Unterstützung durch die Vertrauenspersonen. Zum Anderen sollte es in einer Jugendarbeit von jedem Geschlecht möglichst mehrere Vertrauenspersonen geben, damit immer eine Auswahlmöglichkeit vorhanden ist. Es könnte auch ein Kinder- und Jugendschutzbeauftragter oder eine Vertrauensperson ein potenzieller Täter sein. Daher braucht es in der Struktur des Kinder- und Jugendschutzes ganz wesentlich eine Doppelung.

WAS IST DIE AUFGABE DER VERTRAUENSPERSONEN?

Die Vertrauensperson ist für den Mitarbeitenden dann da, wenn es zum Ernstfall (Verdacht oder tatsächlicher Mißbrauch) kommt. Grundsätzlich gilt hier: Wenn wir keine entsprechende Ausbildung haben, sind wir meistens überfordert und brauchen selber Hilfe. Eine erste Hilfe ist dabei die Vertrauensperson, mit der ich, ohne konkrete Namen zu nennen, die Sache besprechen kann und selber Hilfe in Form von einem Gegenüber bekomme. Dann kann man zu zweit professionelle Hilfe von einer Fachberatungsstelle suchen.

Die Aufgabe der Vertrauensperson ist von daher sehr verantwortungsreich, kommt aber nur im Ernstfall zum Tragen. Wichtig ist, entsprechend verantwortungsvolle Personen auszuwählen. Sie haben dann auch die Möglichkeit entsprechende Schulungen und Seminare zu besuchen (z.B. am Seminartag).

WER NIMMT EINBLICK IN DAS FÜHRUNGSZEUGNIS DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN?

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte muss ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen. Die Kontrolle des Führungszeugnis sollte dann aber durch ein Mitglied des Leitungskreises der AB-Gemeinde oder des Jugendarbeitskreis-Vertreters vorgenommen werden. Der Name der Person sollte dann an der Stelle des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten eingetragen und entsprechend von der prüfenden Person unterschrieben werden.

WIE HANDHABEN WIR ES BEI EINER FREIZEIT? WO WERDEN DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZLEITLINIEN FORMULARE DER MITARBEITENDEN ARCHIVIERT WENN SIE NICHT IN EINER JUGENDARBEIT TÄTIG SIND?

Bei Freizeiten kommt es immer wieder vor, dass Leute mitarbeiten, die in keiner AB-Kinder- oder Jugendarbeit aktiv sind und auch nicht in einer AB-Gemeinde mitarbeiten. Sie müssen natürlich wie alle Mitarbeitenden auch die Kinder- und Jugendschutzleitlinien unterschreiben und ein erweiteretes Führungszeugnis vorlegen. Der Freizeitleiter übernimmt dabei die Rolle des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (bzw. er kann dies für den Rahmen der Freizeit an eine kompetente Person weiterdelegieren). Das Formular für die Vorortdokumentation wird dann beim Freizeitleiter in einem Ordner abgelegt. Unabhängig von der Vorortdokumentation sendet der Freizeitleiter die ausgefüllte Formulare an die AB-Jugend/den AB-Gemeinschaftsverband.